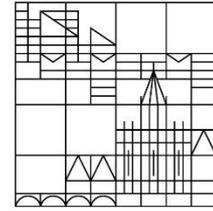


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 8/2021

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Frühe Kindheit**

Vom 11. März 2021

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Frühe Kindheit

vom 11. März 2021

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 10. Februar 2021 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Frühe Kindheit in der Fassung vom 17. August 2011 (Amtl. Bekm. 71/2011), zuletzt geändert am 28. November 2019 (Amtl. Bekm. 51/2019), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 11. März 2021 ihre Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Frühe Kindheit in der Fassung vom 17. August 2011 (Amtl. Bekm. 71/2011), zuletzt geändert am 28. November 2019 (Amtl. Bekm. 51/2019), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden am Ende die Worte „gemäß der Umrechnungstabelle (im Anhang)“ eingefügt
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Modulnoten“ die Worte „sowie der Gesamtnote“ eingefügt.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Masterarbeit.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.
- (3) Zeugnis und Urkunde werden von beiden Hochschulen gemeinsam ausgestellt (joint degree) und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Thurgau und der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre der Universität Konstanz, die oder der gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zentralen Prüfungsausschusses ist, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die deutschen und die schweizerischen Modulnoten sowie die in den Modulen und insgesamt erworbenen ECTS-Credits; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.
- (5) Alle in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit

möglich – auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.”

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 werden in Satz 1 ein Semikolon und die Worte „der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuungsperson“ eingefügt.

b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) In Abs. 11 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Wird von der oder dem Studierenden nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein neues Thema beantragt, wird ein neues Thema vom PA von Amts wegen zugeteilt, es sei denn, es wird ein Hinderungsgrund geltend gemacht, nachgewiesen und vom PA anerkannt; in diesem Fall wird ein neues Thema, ggf. auf Antrag der oder des Studierenden, nach Wegfall des Hinderungsgrundes zugeteilt.“

4. In § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 11. März 2021 treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.“

5. Im Anhang und entsprechend im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung „Umrechnungstabelle Modulnoten“ jeweils durch die Bezeichnung „Notenumrechnungstabelle“ ersetzt.

6. Der Anhang „Notenumrechnungstabelle“ wird wie folgt geändert:

a) Die Kopfzeile der Tabelle erhält folgende Fassung:

| | | | |
|-----------------------------|---------|---------|--|
| Prädikat für die Gesamtnote | Note DE | Note CH | Prädikat für berechnete Noten ausgenommen der Gesamtnote |
|-----------------------------|---------|---------|--|

b) In der Spalte „Prädikat für berechnete Noten ausgenommen der Gesamtnote“ wird in den Zeilen 1 bis 4 das Wort „hervorragend“ jeweils durch das Wort „sehr gut“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Konstanz, 11. März 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -